

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.115.259

2. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Februar 2021 unter der **Nr. 5323/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Behördenschikane durch die Austrocontrol? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie ist der aktuelle Stand in den beiden genannten Verfahren CAME-Urkunde und Fluglizenz?*

Vorweg ist anzumerken, dass die im Einleitungstext zitierten VwGH-Erkenntnisse beide im Zusammenhang mit der Pilotenlizenz und nicht, wie fälschlicherweise angeführt, mit dem „Entzug der CAME-Urkunde“ stehen.

**Zur Fluglizenz:**

Leopold R. erhob gegen den Bescheid der Austro Control GmbH (ACG), der die Nichtverlängerung seiner Berufspilotenlizenz für Hubschrauber aussprach, Berufung an das damalige BMVIT. Dieses bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung vollumfänglich und wies die Berufung des Leopold R. ab. Der Berufungsbescheid baute u.a. auf einer Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz und einer dazu ergangenen Berufungsentscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats Niederösterreich auf. Mit deren Wegfall durch Entscheidung des VwGH hatte der VwGH folgerichtig im Parallelverfahren festzustellen, dass die Grundlage des Berufungsbescheides weggefallen war und ihn daher zu beheben. Von schwersten formellen Mängeln ist in dem Judikat keine Rede.

Leopold R. verfügt seit dem 9.7.2013 über eine europäische Berufspilotenhubschrauberlizenz, die von der slowakischen Behörde ausgestellt wurde. Gemäß VO (EU) 1178/2011, FCL.015, darf ein Pilot zu keinem Zeitpunkt pro Luftfahrzeugkategorie mehr als eine gemäß Teil-FCL

erteilte Lizenz innehaben. Die Ausstellung einer europäischen Lizenz scheiterte zuletzt nach einem Antrag des Leopold R. im Jahr 2017 erneut daran, dass Leopold R. bereits über eine von der slowakischen Behörde ausgestellte Berufshubschrauber-Lizenz verfügte und nach VO (EU) Nr 1178/2011, FCL.015, niemand zu irgendeinem Zeitpunkt pro Luftfahrzeugkategorie mehr als eine gemäß diesem Teil ausgestellte Lizenz innehaben darf. Die ACG war und ist, solange Leopold R. über eine europäische Berufspilotenhubschrauberlizenz verfügt, nicht berechtigt, eine weitere Lizenz auszustellen.

#### **Zur CAMO:**

Leopold R. führte sein einzelkaufmännisches Unternehmen unter der Firma Aerial Helicopter-Leopold R[...]. Die Behauptung im Einleitungstext der vorliegenden parlamentarischen Anfrage, mit „*Erk VwGH zu AZ. 2011/03/0085*“ wäre das „*Verfahren um den Entzug der CAME-Urkunde*“ aufgrund „*schwerster formeller Mängel für nichtig*“ erklärt worden, ist falsch. Die Berufung der Firma Aerial Helicopter-Leopold R. gegen den Bescheid der ACG, mit dem die CAMO-Bewilligung ausgesetzt wurde (so wie auch die Berufung gegen den Bescheid, mit welchem die Ungültigkeit des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses festgestellt wurde), wurde vom BMVIT als damals zuständige Oberbehörde mit Bescheid vom 17. März 2010, Zl. BMVIT-53536/0001-II/L1/2010 zurückgewiesen. Die von Aerial Helicopter-Leopold R. dagegen erhobene Beschwerde wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 22. Oktober 2012, Zl 2010/03/0049, als unbegründet abgewiesen. Nichtsdestotrotz mussten seit damals von der ACG zahlreiche Anträge des Herrn R. mit Bezug auf die – rechtskräftig ausgesetzte – CAMO zurück- oder abgewiesen werden. Zuletzt wurden fünf von Herrn R. in Bezug auf diesbezügliche Anträge eingebrachte Säumnisbeschwerden vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit zwei Beschlüssen vom 6. April 2018 (zu Zl. W179 2168643-1/3E, W179 2191236-1/2E und W179 2191239-1/2E) sowie vom 29. Jänner 2019 (zu Zl. W179 2191240-1/2E und W179 2191241-1/2E) als unzulässig zurückgewiesen. Diese Entscheidungen sind rechtskräftig.

Die in der Anfrage dem VwGH-Erk zu Unrecht unterstellte „Klarstellung“, Leopold R. sei „*in Bezug auf die CAME-Urkunde [...] wieder in das Jahr 2008 zurückzusetzen, so, als ob es die Untersagungs- und Nichterteilungsbescheide der ACG niemals gegeben hätte*“, ist daher schlichtweg falsch.

#### Hintergrund/detailliertere Darstellung der Verfahren:

Aerial Helicopter – Leopold R[...] war ein Luftfahrtunternehmen gemäß § 102 Abs 2 LFG. Um gewerblichen Luftverkehr betreiben zu dürfen, bedarf es neben einer Betriebsgenehmigung auch eines gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (*Air Operator Certificate – AOC*). Mit diesem Zeugnis wird bestätigt, dass das Unternehmen alle erforderlichen flugbetrieblichen und technischen Voraussetzungen für den gewerblichen Luftverkehr erfüllt.

Eine Voraussetzung für die Gültigkeit des AOC ist die Aufnahme der verwendeten Luftfahrzeuge in ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit – eine sogenannte CAMO (*Continuing Airworthiness Management Organisation*) – und die Verfügbarkeit von entsprechend geschultem Personal (technisch und rechtlich verantwortliche Manager\_innen– sogenannte Postholder bzw. Fachbereichsleiter\_innen). Ohne eine aufrechte CAMO-Bewilligung ist das Luftverkehrsbetreiberzeugnis ungültig, gewerblicher Luftverkehr darf nicht mehr durchgeführt werden. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den einschlägigen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften; damals war das die Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung AOCV iVm JAR-OPS 3 und Verordnung (EG) Nr. 2042/2003.

Im Luftfahrtunternehmen Aerial Helicopter – Leopold R[...] stellte ACG seit dem Jahr 2006 wiederholt personelle und technische Mängel im Bereich der gemäß Part M Subpart G der

VO (EG) Nr. 2042/2003 geforderten CAMO fest. Die Beanstandungen wurden nicht zeitgerecht und/oder sachlich bzw. inhaltlich nicht ausreichend behoben und führten am **13. März 2008** mit sofortiger Wirkung zur bescheidmäßigen **Aussetzung der gegenständlichen CAMO-Bewilligung** und daraus folgend zur **Ungültigkeit des AOCs**. Selbstverständlich wurde vor Erlassung dieser Bescheide sowohl das gesetzlich vorgesehene Ermittlungsverfahren durchgeführt als auch das Parteiengehör gewährt und dies in den beiden betroffenen Bescheiden auch entsprechend ausgeführt.

Die Gründe für die CAMO-Aussetzung lagen vor allem in der **Nichterfüllung international vorgeschriebener Standards und Vorschriften** durch das gegenständliche Luftfahrtunternehmen. Insbesondere wurde verabsäumt, für die zwingend vorgesehenen Postholder- (i.e. Management-) Funktionen den einschlägigen Vorschriften entsprechend qualifiziertes und auch zeitlich verfügbares Personal zu benennen. Mit der Umsetzung der international geltenden Regeln sind naturgemäß entsprechende Kosten verbunden; sie treffen aber alle Mitbewerber\_innen gleichermaßen.

Seit dem Jahr 2006 hat die ACG versucht, Aerial Helicopter – Leopold R[...] dabei zu unterstützen, einen behördlich vertretbaren, den anzuwendenden Normen entsprechenden Mindeststandard zur Durchführung eines sicheren Flugbetriebes zu entwickeln. Die ACG hat immer wieder versucht, eine Gesprächsbasis mit dem Unternehmen herzustellen und eine den Anforderungen entsprechende Lösung angestrebt. Es erfolgten alle notwendigen Hilfestellungen durch die ACG im Rahmen diverser Besprechungen und entsprechender technischer Beratung, um gemeinsam sicherzustellen, dass die CAMO von Aerial Helicopter – Leopold R. wieder gesetzeskonform geführt wird.

Es folgten jedoch seitens des Unternehmens Aerial Helicopter – Leopold R. eine Unzahl von letztlich nicht genehmigungsfähigen Anträgen, Akteneinsichtnahmen, Beauskunftungen nach dem Auskunftspflichtgesetz sowie dem Datenschutzgesetz, verbunden mit zahl- sowie umfangreichen Stellungnahme-Verpflichtungen, die zu einem beispiellosen Arbeitsaufwand führten, der die behördlichen Ressourcen erheblich beanspruchte.

Sämtliche von Aerial Helicopter – Leopold R[...] eingebrachten **Anträge, die im Zusammenhang mit einem geordneten CAMO-Betrieb** stehen (Handbuchrevisionen, Wartungsverträge, neue Postholder) wurden mit **Bescheid vom 18. Dezember 2008** abschließend erledigt. Die Wiedererteilung der CAMO und somit auch des AOC konnte aus denselben Gründen, die zur seinerzeitigen Aussetzung der Bewilligung geführt haben, nicht gewährt werden, da die Eignung des benannten verantwortlichen Personals trotz Aufforderung nicht belegt wurde.

Ein über Anzeige des Leopold R. gegen Verantwortliche der ACG wegen Amtsmissbrauch bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft geführtes Ermittlungsverfahren wurde am 12. August 2009 eingestellt, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand.

Ein weiterer Antrag der Firma Aerial Helicopter – Leopold R. vom 3. August 2009 auf Genehmigung der CAME Issue 3 Revision 1 musste von der ACG mit **Bescheid vom 5. Februar 2010** wegen des unveränderten **Fehlens einer aufrechter CAMO-Bewilligung abgewiesen** werden. Im Übrigen prüfte ACG diesen Antrag auch im Hinblick auf eine mögliche Umdeutung in einen (neuerlichen) Antrag auf Wiedererteilung der CAMO-Bewilligung. Auch diese Prüfung ergab jedoch, dass die Eignung des benannten verantwortlichen Personals trotz Aufforderung nicht belegt wurde und noch weitere Mängel vorlagen. Die Vertreter\_innen des Unternehmens waren zuvor mehrmals angeleitet worden, welche Änderungen und Ergänzungen für eine positive Antrags erledigung unbedingt erforderlich wären.

Ein neuerlicher Antrag des Leopold R. vom 27. Mai 2016 auf „Wiederausstellung der CAME“, korrigiert mit Eingabe vom 31. Jänner 2017, auf „Wiederausstellung des CAMO-Bescheides“, musste mit **Bescheid** der ACG vom **22. Februar 2017** mangels Rechtsgrundlage für das Antragsbegehren als **unzulässig zurückgewiesen** werden.

Herr R. war im zugrundeliegenden Verfahren unter Darlegung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage von der ACG ua darauf hingewiesen worden, dass es sich bei der CAME um ein Betriebshandbuch handelt, welches für die Gültigkeit einer CAMO-Genehmigung zwar erforderlich, als solches aber keiner Ausstellung durch die ACG zugänglich ist. Auch wurde Herr R. darauf hingewiesen, dass die der Firma Aerial Helicopter – Leopold R. mit Bescheid der ACG vom 30. September 2005, GZ. FL 310-317/03-05 erteilte Berechtigung zur Führung eines Unternehmens zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) mit Bescheid der ACG vom 13. März 2008, GZ AOT501-1/10-8 ausgesetzt und in Folge dessen mit Bescheid der ACG vom 13. März 2008, GZ AOT781-317/173-08 das Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) der Aerial Helicopter – Leopold R. für ungültig erklärt worden war. ACG wies auch darauf hin, dass ein bereits gestellter Antrag auf Wiedererteilung der CAMO und des AOC bereits mit rechtskräftigem Bescheid der ACG vom 18. Dezember 2008, GZ AOT501-1/16-08 zurückgewiesen worden war und eine Wiederausstellung der CAMO nicht möglich ist, jedoch ein Antrag auf Neuausstellung einer CAMO gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 bei der ACG eingebracht werden könne. Dessen ungeachtet ersuchte Herr Leopold R. mit seiner Eingabe vom 31. Jänner 2017 ausdrücklich um die „Wiederausstellung des CAMO-Bescheides“. Die ACG hatte den unzulässigen Antrag daher bescheidmäßig zurückzuweisen.

Daraufhin brachte Herr R. binnen offener Rechtsmittelfrist ein als Beschwerde bezeichnetes und auf die Geschäftszahl des Bescheides vom 22. Februar 2017, GZ. AOT301-3/30-17, bezogenes Schreiben vom 21. März 2017 ein. Diese unklar und mehrdeutig ausgeführte Eingabe nahm im Wesentlichen auf fünf Anträge Bezug, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Bescheid vom 22. Februar 2017, GZ. AOT301-3/30-17, aufweisen. ACG ersuchte Herr R. daher mit Verbesserungsauftrag vom 12. April 2017 um Klarstellung bzw. Verbesserung seines Anbringens. Da auch das Antwortschreiben Herrn R.s vom 26. April 2017 die Unklarheiten nicht ausräumen konnte, forderte ACG ihn mit Schreiben vom 9. Mai 2017 abermals zur Verbesserung auf und ersuchte um Bekanntgabe, ob das Schreiben vom 21. März 2017 als Beschwerde gegen den oa Bescheid oder als Säumnisbeschwerde in Bezug auf die angeführten Anträge zu werten sei. Durch ein Schreiben Herrn R.s vom 1. Juni 2017 wurde schließlich geklärt, dass sein Schreiben vom 21. März 2017 als Säumnisbeschwerden zu den darin angeführten Anträgen zu werten war.

Diese (insgesamt fünf) Säumnisbeschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht mit zwei Beschlüssen (6. April 2018, Zl. W179 2168643-1/3E, W179 2191236-1/2E und W179 2191239-1/2E; 29. Jänner 2019, Zl. W179 2191240-1/2E und W179 2191241-1/2E) zurück, teils wegen fehlender Säumigkeit, teils wegen mangelnder Zuständigkeit der ACG, und im Übrigen mangels Erledigungsanspruch für die betroffenen Anträge.

#### Zu Frage 2:

- *Ist die ACG dem Auftrag des VwGH vom 24.04.2013 zu AZ. 2011/03/0085 zwischenzeitlich nachgekommen und hat Leopold R. die CAME-Urkunde wieder ausgestellt, sodass er sein Flugunternehmen weiterführen kann?*
  - a. *Wenn nein, mit welcher Begründung/ warum kam bzw. kommt die ACG bis zum heutigen Tag dem höchstrichterlichen Erkenntnis nicht nach?*

- b. *Wenn nein, ist das Verhalten/ die rechtliche Begründung der ACG, Leopold R. die CAME-Urkunde, trotz eines höchstrichterlichen Erkenntnisses immer noch nicht zu erteilen, mit geltendem in Österreich vereinbar?*
- c. *Wenn ja. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung ist das Verhalten, der ACG, trotz des zuvor genannten Erkenntnisses des VwGH, erlaubt, Leopold R. die CAME-Urkunde weiter vorzuenthalten?*

Der in der Frage unterstellte Zusammenhang zwischen dem VwGH-Erkenntnis vom 24. April 2013 und den CAMO-Verfahren besteht nicht, geschweige denn ein derartiger „Auftrag“ des VwGH. Das VwGH-Erkenntnis erledigte eine Beschwerde gegen einen Bescheid des BMVIT vom 2. Februar 2011, Zl. BMVIT- 53.573/0001-II/L1/2010, betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des Berufshubschrauberpilotenscheins.

#### Zu Frage 3:

- *Wäre eine mögliche Begründung der AGG, sie könne die Ausstellung der CAME-Urkunde weiterhin mit der Begründung verweigern, „Leopold R. sei vom VwGH in seinem Erkenntnis zu AZ. 201110310085 nur aus rein formellen Gründen vollinhaltlich Recht gegeben worden“ rechtlich zulässig und mit der Rechtsordnung der Republik Österreich vereinbar? Wie lautet die Rechtsgrundlage bzw. Judikatur hierzu?*

Die Frage zielt bereits nach ihrer Formulierung auf die abstrakte rechtliche Beurteilung eines hypothetischen Sachverhalts ab. Sie geht im Übrigen ebenso wie Frage 2 von einem Zusammenhang zwischen dem VwGH Erkenntnis und den CAMO-Verfahren aus, der tatsächlich aber nicht besteht.

#### Zu Frage 4:

- *Ist die AGG dem Auftrag des VwGH vom 27.02.2013 zu AZ. 2010/03/036 zwischenzeitlich nachgekommen und hat Leopold R. wieder in den Zustand des Jahres 2008 zurückversetzt und ihm die Fluglizenz wieder ausgestellt, sodass er wieder uneingeschränkt fliegen und seinen bis 2008 ausgeübten Beruf vollumfänglich nachgehen kann?*
  - a. *Wenn nein, mit welcher Begründung / warum kam bzw. kommt die AGG dem höchstrichterlichen Erkenntnis bis zum heutigen Tag nicht nach?*
  - b. *Wenn nein, ist das Verhalten/ die rechtliche Begründung der AGG, Leopold R. die Fluglizenz, trotz eines höchstrichterlichen Erkenntnisses immer noch nicht zu erteilen, aus Sicht des BMK mit geltendem Recht in Österreich vereinbar?*
  - c. *Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung ist es der AGG, trotz des zuvor genannten Erkenntnisses des VwGH, erlaubt, Leopold R. die Fluglizenz weiter vorzuenthalten?*

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1, Abschnitt „zur Fluglizenz“ ausgeführt, verfügt Leopold R. seit dem 9.7.2013 über eine europäische Berufspilotenhubschrauberlizenz, die von der slowakischen Behörde ausgestellt wurde. Nach den unionsrechtlichen Regelungen der VO (EU) 1178/2011, Teil-FCL darf ein Pilot zu keinem Zeitpunkt pro Luftfahrzeugkategorie mehr als eine gemäß Teil-FCL erteilte Lizenz innehaben. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (LG ZRS Wien) wies im Übrigen mit Urteil vom 11.2.2015, GZ 31 Cg 20/14k-23 den von Herrn R. behaupteten Amtshaftungsanspruch gegen die Republik Österreich, mit dem Herr R. die Rechtswidrigkeit der Nichtausstellung seiner Berufshubschrauberlizenz durch die ACG bzw. das damalige BMVIT geltend machte, ab. Es kam – ebenso wie die ACG in den zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren – zum Schluss, dass Herr R. *„bereits im Juli 2013 über eine gleichwertige Berufshubschrauberlizenz verfügt hat, sodass für die Erlassung eines Ersatzbescheides kein Raum verbleibt“*. Die dagegen von Leopold R. erhobene Berufung wies das

OLG Wien mit Urteil vom 15.07.2015, 14 R 52/15t, ab. Das Urteil ist rechtskräftig. Ein weiteres von Herrn R. 2020 angestregtes Amtshaftungsverfahren wird vor dem LG ZRS Wien geführt.

#### Zu Frage 5:

- *Wäre eine mögliche Begründung der ACG, sie könne Leopold R. die Erteilung seiner innerstaatlichen Fluglizenz verweigern, „weil er seit dem Jahr 2013 Inhaber einer EASA-Fluglizenz sei und die Innehabung zweier Fluglizenzen aufgrund europäischen Rechts verboten“ - vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des VwGH zu AZ. 2010/03/036 (zweite Erkenntnis), dass unmissverständlich klarstellt, dass Leopold R. in den Zustand bei Aberkennung des Fluglizenz in das Jahr 2008 von der ACG zurückzusetzen sei und er zu diesem Zeitpunkt noch keine EASA-Fluglizenz besaß, sodass sich die Problematik einer Doppellizenz seit dem Jahr 2013 gar nicht stellt - rechtlich zulässig und mit der Rechtsordnung der Republik Österreich vereinbar, zumal Leopold R. bereits mehrfach der ACG anbot, nach dem Erhalt der innerstaatlichen Fluglizenz die EASA-Fluglizenz unverzüglich zurückzugeben?*

In Österreich war es für Pilot\_innen in Folge der Einführung der europäischen Bestimmungen über Personenzulizenzen (VO (EU) 1178/2011) nicht weiter möglich, Rechte aus österreichischen nationalen Lizenzen, die nach den Bestimmungen der Zivilluftfahrtpersonalverordnung ausgestellt waren, auszuüben. Folglich dürfen nunmehr auch keine nationalen Lizenzen von der ACG ausgestellt werden, weshalb ein Antrag des Leopold R. auf Ausstellung einer „innerstaatlichen Fluglizenz“ abzuweisen wäre.

#### Zu Frage 6:

- *Seit wann ist es dem BMK (vormals BMVIT) bekannt, dass die ACG die Erkenntnisse des VwGH zu AZ. 2010/03/036 sowie AZ. 2011/03/0085 womöglich nicht umgesetzt hat, sämtliche Anträge und Eingaben des Leopold R. bei der Flugbehörde ignoriert und er deshalb gezwungen war am 17.12.2019 zu GZ. 31 Cg 27/19x eine Amtshaftungsklage bei dem hierfür zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien gegen die Republik Österreich eingebracht hat, mit der er einem Schadenersatz in Höhe von Euro 33.379.350,78 begehrt?*

Das Schreiben, in welchem die Finanzprokurator das damalige BMVIT über die angesprochene Amtshaftungsklage in Kenntnis setzte, wurde am 23.12.2019 per E-Mail übermittelt.

#### Zu Frage 7:

- *Seit wann bzw. war der ACG und dem BMK (vormals BMVIT) überhaupt bekannt, dass Leopold R. sich im Jahr 2008 im Nassfeld im Bereich der Flugrettung engagieren wollte, ebenso wie der in der ACG für die Aberkennung / Nichtwiedererteilung der zuvor benannten GAME-Urkunde und Fluglizenz zuständige Sachbearbeiter der ACG, Herman H., einem Gesellschafter zweier auf dem Gebiet der Flugrettung tätigen Firmen, der WWW Bedarfsluftfahrtsgesellschaft mbH (FN 179201 g) sowie MJS Medical JET Service Dichtl & Partner GmbH (FN 256328d), die im Jahr 2009 in die Insolvenz verfielen?*
  - a. *Sahen die ACG und das BMVIT (nunmehr BMK) im Jahr 2008 keinen möglichen Interessenskonflikt des zuständigen ACG-Mitarbeiters zwischen beruflicher Aufgabe und unternehmerischer Tätigkeit?*
    - i. *Wenn ja, wie wurden einem möglichen Interessenskonflikt durch die ACG und das BMVIT (nunmehr BMK) konkret entgegengewirkt, sodass eine objektive Beurteilung von Anträgen an die ACG möglich blieb?*

In der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit „Flugrettung“ medizinische Hubschraubereinsätze (*Helicopter Emergency Medical Service – HEMS*) gemeint sind. Aerial Helicopter – Leopold R. beantragte am 8. November 2007 eine HEMS- Genehmigung, welche mit Bescheid der ACG vom 30. November 2007 erteilt wurde. Ein möglicher Interessenskonflikt bestand nicht. Weder die WWW Bedarfsluftfahrtsgesellschaft m.b.H. noch die MJS MEDICAL JET SERVICE Dichtl & Partner GmbH waren je im Besitz einer HEMS-Bewilligung der ACG (und daher auch keine Konkurrenzunternehmen). Der angeführte Mitarbeiter der ACG war zum damaligen Zeitpunkt an den Gesellschaften nicht mehr beteiligt. Er wurde im Übrigen auch nicht als Sachbearbeiter in den Verfahren des Herrn R. eingesetzt.

#### Zu Frage 8:

- *Ist dem BMK bekannt, dass sich Leopold R. persönlich durch das Übersenden der Schriftsätze in dem Verfahren zu GZ. 31 Cg 27/19x des LGZRS am 10.10.2020 und 07.09.2020 an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wandte und darauf niemals eine Antwort bekam?*
  - a. *Wenn ja, wurde die juristische Argumentation des Leopold R. in seiner Amtshaftungsklage zu GZ. 31 Cg 27/19x des LGZRS Wien im BMK (vormals BMVIT) auf seine Begründetheit hin intern einer näheren tatsächlichen und juristischen Überprüfung unterzogen?*
    - i. *Warum wurde dies vor dem Hintergrund eines drohenden Schadens für die Republik in Höhe von Euro 33.379.350,78 nicht getan?*
  - b. *Wenn ja, gibt es Zweifel an dem tatsächlichen Wahrheitsgehalt / der Nachweisbarkeit der juristischen Argumentation des Leopold R.?*
  - c. *Wenn ja, zu welchem juristischen Ergebnis gelangte das Ministerium nach Überprüfung des gesamten Vorbringens des Leopold R. in dem Verfahren zu GZ. 31 Cg 27/19x des LGZRS Wien?*

Dem BMK ist keine derartige Eingabe des Herrn Leopold R. an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bekannt.

#### Zu Frage 9:

- *Sieht das BMK eine Möglichkeit, den Streit mit Leopold R. dahingehend außergerichtlich zu erledigen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen, in dem es die ACG anweist, den Erkenntnissen des VwGH Folge zu leisten und Leopold R. die GAME-Urkunde sowie die Fluglizenz wieder zu erteilen, mit der Folge, dass ein eine Schadenersatzklage in Höhe von Euro 33.379.350,78 möglicherweise obsolet wird?*
  - a. *Hat das BMK (vormals BMVIT) nach dem 24.04.2013 („zweites Erkenntnis“) derartige Schritte unternommen, um sich mit Leopold R. außergerichtlich zu einigen, sodass den Erkenntnissen des VwGH entsprochen wird?*
    - i. *Wenn nein, warum haben die ACG / das BMVIT bisher nicht derartige Schritt übernommen?*

Das BMK sieht angesichts der im Rahmen der vorherigen Fragen ausführlich dargelegten Sach- und Rechtslage keinen Grund, gegenüber Herrn Leopold R. in dieser Weise „außergerichtlich“ vorzugehen.

#### Zu Frage 10:

- *Seit wann ist dem BMK bekannt, dass die Volksanwaltschaft aufgrund des Umstandes, dass die ACG möglicherweise ihren sich aus den VwGHE zu AZ. 2011 /03/0085 und AZ. 2010/03/036 ergebenden Pflichten nicht nachkommt, ein Verfahren zu GZ. 2020-*

*0.845.309 (VA/BD-VIN/A-1) eröffnet und sowohl das BMK als auch die ACG zu einer Stellungnahme aufgefordert hat?*

Das entsprechende Schreiben der Volksanwaltschaft, in welchem das BMK zu den neuerlich, nun in einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft erhobenen Vorwürfen des Herrn Leopold R. um Stellungnahme ersucht wurde, ist am 12. Jänner 2021 im BMK eingelangt.

Zu Frage 11:

- *Wie lautet die Stellungnahme / wie rechtfertigen das BMK und die ACG im Verfahren der Volksanwaltschaft zu GZ. 2020-0.845.309 (VA/BD-VIN/A-1) ihr Vorgehen in der Causa „Leopold R. “?*

In der Stellungnahme an die Volksanwaltschaft werden im Wesentlichen die auch in der vorliegenden Anfragebeantwortung dargelegten Fakten, rechtlichen Beurteilungen und behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen angeführt.

Zu Frage 12:

- *Besteht zwischen dem Umstand, dass im Jänner 2021 die Finanzprokurator im Auftrag des Rechnungshofes an das BMK eine Liste mit notwendigen Rückstellungen versandt hat, in der das Verfahren des Leopold R. zu GZ. 31 Cg 27/19x mit einem Betrag in Höhe von Euro 33.379.350,78 aufgeführt ist und der Eröffnung des Verfahrens der Volksanwaltschaft zu GZ. 2020-0.845.309 (VA/BDVI N/ A-1) ein kausaler Zusammenhang?*

Dem BMK ist kein derartiger kausaler Zusammenhang bekannt.

Leonore Gewessler, BA

